

## II. Nachtrag

zur

### Gebührenordnung

für die Benutzung des Bürgerhauses und des Ausoniuskellers  
in der Ortsgemeinde St. Aldegund

vom 14.08.1998

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) i. V. m. §§ 1, 2 und 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) folgenden II. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Ausoniuskellers in der Ortsgemeinde St. Aldegund beschlossen:

#### Artikel I

Nach der Bestimmung des § 4 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Ablesung des Stromzählers wird eine Gebühr von 5,00 DM je Veranstaltung erhoben.“

#### Artikel II

Dieser II. Nachtrag tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

56858 St. Aldegund, den 14.08.1998

Gemeindeverwaltung

(Horst Scheid)

Ortsbürgermeister

